

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

I. Landratsämter und Stadtverwaltungen  
der Stadtkreise, Städtische Forstämter  
- untere Jagd- und Forstbehörden

über die Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
- obere Jagdbehörden –  
- höhere Forstbehörde beim  
Regierungspräsidium Freiburg

II. Betriebsleitung ForstBW AöR

III. Nationalpark Nordschwarzwald

nachrichtlich:  
LGL, Ref. 36

Forstliche Versuchs- und Forschungsan-  
stalt

Wildforschungsstelle Aulendorf



Datum 15.12.2020

Name Hr. Fey

Durchwahl 0711 126-2143

Aktenzeichen 55-9210.20

(Bitte bei Antwort angeben)

**Forstliches Gutachten zur Gefährdung waldbaulicher Ziele durch Rehwildverbiss  
2021  
Vorbereitung des Verfahrens, Erhebung der Daten, landesweite Auswertung**

**Anlagen**

- 1) Aufnahmevordrucke: JF 2a (Leerdruk),
- 2) Ausfüllhinweise zum Vordruck: JF 2
- 3) Vordruck Kontrollerhebung: JF 3
- 4) Musteranschreiben für Serienbrief JF 4
- 5) Protokollvordruck Flächenbegang: JF 5
- 6) Übersicht zeitlicher Ablauf des FG

Die Erstellung der Forstlichen Gutachten (FG) zur Gefährdung waldbaulicher Ziele durch Rehwildverbiss steht turnusgemäß im Frühjahr 2021 an. Dieses Schreiben informiert über das geplante landeseinheitliche Verfahren und richtet sich an die unteren Forst- und Jagdbehörden sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW.

Auf Grund der besonderen Zielsetzung ist für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald **kein** Forstliches Gutachten wie in den übrigen selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken zu erstellen.

## **1. Aufgabe des forstlichen Gutachtens – gesetzlicher Auftrag**

Das FG ist gesetzlich in § 34 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) verankert. Es wird als amtliches Gutachten durch die zuständige untere Forstbehörde (UFB) für die Jagdnutzungsberechtigten (Jagdgenossenschaften und Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks) sowie die Jagdausübungsberechtigten (JAB) erstellt. In den staatlichen Eigenjagdbezirken erstellt Forst Baden-Württemberg die forstlichen Gutachten. Es bezieht sich immer auf eine jagdliche Bewirtschaftungseinheit, das Jagdrevier<sup>1</sup>.

Mit dem FG stellt die UFB bzw. der Forstbezirk die Zusammenhänge zwischen der jagdlichen Rehwildbewirtschaftung und dem Erreichen waldbaulicher Verjüngungsziele dar. Das FG liefert der verantwortlichen jagdausübungsberechtigten Person, der Verpächterin oder dem Verpächter und in den Ausnahmefällen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 der unteren Jagdbehörde eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Abschussplanung.

Der Notfallplan Wald sieht vor, auf regionaler Ebene im Rahmen von runden Tischen zur Jagd Hilfestellungen für Zielvereinbarungen zwischen Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern zu erarbeiten und abzustimmen. Die Umsetzung der runden Tische „Waldumbau & Jagd“ wird derzeit vorbereitet und hierzu werden die UFBen gesondert informiert. Eine wichtige fachliche Grundlage für die regionalen runden Tische werden die Ergebnisse des forstlichen Gutachtens sein.

## **2. Geltungsbereich**

Das FG ist in den Jagdrevieren, die in den staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken gebildet wurden, zu erstellen. Auf ein FG kann in den Fällen verzichtet werden, in denen das betreffende Jagdrevier über Waldflächen von weniger als 3 ha verfügt.

In privaten Eigenjagdbezirken kann das FG auf Wunsch des Waldbesitzers von der UFB erstellt werden. Verfügt der Eigenjagdbezirk über eigenes forstliches Personal, kann die Erhebung des FG auf Wunsch des Eigenjagdbesitzers auch durch dessen Personal selbst

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der Begriff Jagdbogen ist für die Binnenuntergliederung von größeren Jagdbezirken zu jagdlich selbstständigen Bewirtschaftungseinheiten z.B. im Sinne von §17 Abs. 2 JWMG, in Pachtverträgen auch gebräuchlich und daher im Zusammenhang mit der Erstellung der forstlichen Gutachten mit dem Jagdrevier gleichzusetzen.

vorgenommen werden. Die Qualitätssicherung erfolgt in diesem Fall durch eine ggf. durchzuführende Kontrollerhebung durch die UFB (vgl. Abschnitt 6.4).

### **3. Hintergründe zum Verfahren in Baden-Württemberg**

Das Forstliche Gutachten wird in Baden-Württemberg seit 1983 in derzeit rund 6.200 Jagdrevieren durchgeführt und wurde ausdrücklich als subjektives Schätzverfahren konzipiert. Es ist auf leichte Handhabbarkeit vor Ort, Transparenz sowie rasche Verfügbarkeit der Ergebnisse ausgelegt und soll den Dialog zwischen Jägerinnen und Jägern sowie Verpächterinnen und Verpächtern fördern. Dieses Vorgehen hat sich grundsätzlich bewährt.

Um den seit der Einführung des FG gewandelten waldbaulichen Voraussetzungen und den jagdpolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wurde das bestehende Verfahren 2009 unter breiter Einbindung aller tangierten Verbände sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Jagd- und Forstbehörden überarbeitet. Seit dem Gutachten 2009 wird neben der Verbissintensität zusätzlich das Erreichen waldbaulicher Verjüngungsziele eingeschätzt.

Die Erstellung und Auswertung der Gutachten wird IT-technisch durch das FOKUS-Modul FoGu erfasst werden. Die Zusammenführung der von den UFBen erhobenen Daten mit denjenigen, die von den Forstbezirken von ForstBW erhoben wurden, wird zwischen dem Ministerium und der Betriebsleitung von ForstBW abgestimmt.

### **4. Verfahrensschulung**

Es handelt sich um ein etabliertes Fachverfahren. Aufgrund zahlreicher personeller Veränderungen bei den durchführenden Dienststellen ist Anfang 2021 ein Webinar für interessierte Personen, die mit der Organisation des FoGu an einer Dienststelle beauftragt sind, geplant. Ergänzend können fachliche Fragestellungen auch im Rahmen von Fachdienstbesprechungen (voraussichtlich als Online-Konferenz) im Frühjahr 2021 angesprochen werden oder in Rücksprache mit den zuständigen Bearbeiterinnen oder Bearbeitern beim MLR oder in der Betriebsleitung geklärt werden.

### **5. Fachliche Zuständigkeit**

Die FG werden von den UFBen und den Forstbezirken von ForstBW erstellt. Dazu unterstützen die unteren Jagdbehörden die UFBen bei der Erhebung der erforderlichen Angaben der zu begutachtenden, nichtstaatlichen Jagdreviere wie im folgenden Verfahrensablauf beschrieben. Die Erstellung der forstlichen Gutachten liegt in der Zuständigkeit der UFB bzw. von ForstBW.

### **6. Verfahrensablauf**

Das Verfahren lässt sich in die folgenden Abschnitte aufteilen, welche sich zeitlich teilweise überlappen:

1. Vorbereitung des Datenbestandes

2. Vorbereitung der Außenerhebungen
3. Außenerhebung und Erfassung der Gutachten
4. Kontrollerhebung
5. Versand der Gutachten
6. Ggf. Flächenbegang
7. Abschluss der Erfassung, Versand der FG an die UJB in den nichtstaatlichen Jagdrevieren
8. Plausibilisierung der Ergebnisse
9. Auswertung der Ergebnisse
10. Veröffentlichung der Ergebnisse

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens ist schematisch in Anlage 6 "Übersicht zeitlicher Ablauf des FG" dargestellt. Die Durchführung der Schritte "Außenerhebung", "Kontrollerhebung", "Versand der Gutachten" und "Begang" sollte zeitnah zueinander und rechtzeitig vor dem Vegetationsbeginn/ Laubaustrieb erfolgen, damit vergleichbare Verbiss- und Vegetationsverhältnisse gegeben sind. Die Erhebung der Gutachten einschließlich der Kontrollerhebungen sollte spätestens bis zum **15.4.2021** abgeschlossen sein.

T

## 6.1 Vorbereitung des Datenbestandes

Für das Erhebungsjahr 2021 müssen - wie bisher auch - die sogenannten Kopfdaten der einzelnen Gutachten durch die UFBen in Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde aktualisiert werden. ForstBW aktualisiert in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kopfdaten der FG für die einzelnen Jagdreviere.

Künftig soll die Erstellung der forstlichen Gutachten im Wildtierportal implementiert werden. Allerdings ist die Flächenverwaltung und die Registrierung einzelner Jagdreviere (Bewirtschaftungseinheiten) im Wildtierportal aktuell noch nicht so weit fortgeschritten, dass die Datenerhebung im Jahr 2021 möglich sein wird.

Folgender Ablauf ist dazu vorgesehen:

Das Landesamt für Geoinformation, Ref. 36 (LGL), legte bereits ein gültiges Erhebungsjahr 2021 an. Im Bereich von ForstBW wurde vom Fachbereich IT das Erhebungsjahr angelegt.

Für die Jagdreviere außerhalb der Zuständigkeit von ForstBW müssen diese Daten überprüft werden. Dazu stellen die **unteren Jagdbehörden** den UFB bis **29.01.2021** eine Liste aller Jagdreviere (ausgenommen staatliche Jagdbezirke) im Gebiet des jeweiligen Land- oder Stadtkreises mit den folgenden Angaben zur Verfügung:

T

1. Bezeichnung des Jagdbezirks bzw. des Jagdreviers
2. Jagdbezirksart (Gemeinschaftlicher Jagdbezirk, Kommunaler Eigenjagdbezirk, Staatlicher Eigenjagdbezirk, Privater Eigenjagdbezirk)
3. Adressdaten des Verpächters
  - a. Verpächter-Nachname
  - b. Verpächter-Vorname
  - c. Verpächter-Straße

- d. Verpächter-Haus-Nr.
  - e. Verpächter-PLZ
  - f. Verpächter-Ort
4. Adressdaten des Pächters
    - a. Pächter-Nachname
    - b. Pächter-Vorname
    - c. Pächter-Strasse
    - d. Pächter-Haus-Nr.
    - e. Pächter-PLZ
    - f. Pächter-Ort
  5. Jagdfläche gesamt [ha]
  6. Jagdfläche Wald [ha]

Diejenigen unteren Jagdbehörden, die ihre Jagdreviere bereits ins Wildtierportal eingepflegt haben, können hierzu vom LGL einen aktuellen Excel-Export aller hinterlegten Reviere mit diesen Daten anfordern ([benutzerservice.forsten@lgl.bwl.de](mailto:benutzerservice.forsten@lgl.bwl.de)). Dieser ist dann auf Vollständigkeit zu überprüfen, ggf. zu ergänzen und dann der UFB zuzuleiten.

Die UFBen ändern oder ergänzen auf Grundlage dieser Liste diese Daten im Modul FoGu bis zum **5.02.2021**. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten für alle Jagdreviere, für die ein FG zu erstellen ist, die Kopfdaten der Gutachten vollständig aktualisiert sein. Die Baumartenanteile der einzelnen Jagdreviere bzw. Jagdbögen sind von der UFB auf Grundlage der Forsteinrichtungsdaten zu ermitteln. T

Seit dem Erhebungsjahr 2018 können sich für einige Jagdreviere oder Jagdbögen Änderungen im Modul Inventur oder Stammdaten ergeben haben, beispielsweise wenn Jagdbögen ungültig oder neu angelegt wurden oder Personen-Stammdatensätze ungültig oder geändert wurden. In diesen Fällen müssen die UFBen/Forstbezirke

1. die Personen-Kennzeichen anpassen und dieses für das FG übernehmen und
2. den Jagdbogen der Inventur anpassen und ins FG übernehmen.

Nach Abschluss der Plausibilisierung der Kopfdaten im Modul FoGu können die UFBen die Aufnahmebelege für die forstlichen Gutachten (JF 2a,b,c) vorbereiten und zeitnah mit der Erstellung der Gutachten beginnen.

## **6.2 Vorbereitung der Außenerhebung**

Bereits vor Beginn der Außenaufnahmen können folgende Vorbereitungen getroffen werden:

- Unterrichtung aller beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Klärung der Zuständigkeiten
- Bereitstellung der erforderlichen Karten, Naturaldaten, WGS84 – Koordinaten
- Ergänzen noch fehlender Kopf- und Naturaldaten insbesondere der Baumartenanteile
- Erstellen eines internen Zeitplans unter Priorisierung der anstehenden Aufgaben

- Evtl. „Vorab-Terminierung“ für Außenbegänge in den bereits abzusehenden kritischen Fällen
- Ausgabe der vorausgefüllten Gutachten (JF2)

## **6.3 Die Außenerhebung des forstlichen Gutachtens**

### **6.3.1 Erhebungszeitpunkt**

Die Erhebung der Gutachten durch die unteren Forstbehörden, einschließlich der Kontrollerhebungen, **endet vor dem Laubaustrieb.**

### **6.3.2 Erhebung und Dokumentation der Daten**

Die Begutachtung erfolgt für jede Bejagungseinheit (Jagdrevier ggf. Jagdbogen) auf einem separaten Vordruck JF 2a (siehe Anlage). Für jedes Jagdrevier ist ein FG zu erstellen. Aufgerufen und erfasst wird der Vordruck über das zentrale Erfassungsprogramm.

Im Zuge der Erstellung des FG sollten die im Jagdrevier oder Jagdbogen relevanten Verjüngungsflächen begangen werden. Hilfreich für die Erstellung und die Dokumentation der Ergebnisse des Gutachtens sowie zur Wiederauffindung der für die Verbissituation repräsentativen verjüngungsrelevanten Waldflächen ist deren kartografische Skizzierung, bspw. mittels der ESRI Kollektor-App.

Eingeschätzt wird jagdrevier- bzw. jagdbogenbezogen die Verbissintensität bei den Hauptbaumarten, der Umfang der Schutzmaßnahmen (Zäune und Einzelschutz) sowie die Erreichbarkeit standörtlich angepasster waldbaulicher Verjüngungsziele für diese Baumarten im Zusammenhang mit Wildverbiss. Der Begutachtung zu Grunde zu legen ist hierbei der Verbiss der letzten 3 Jahre. Aufgrund dieser Einschätzung erfolgt dann die verbale Abschussempfehlung.

Die Verwendung von Wuchshüllen wurde auch in den vergangenen Jahren in großem Umfang praktiziert. Primär werden Wuchshüllen zur Verbesserung des Anwuchserfolgs eingesetzt. Wuchshüllen, die aus Gründen des günstigen Anwuchserfolgs angebracht wurden, bleiben daher bei der Einschätzung der Verbissintensität unberücksichtigt. D.h. aus dem Vorhandensein von Wuchshüllen darf nicht automatisch auf eine hohe Verbissintensität geschlossen werden. Die Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf ungeschützte Leittriebe. Hilfsweise ist ggf. der Zustand der Begleitvegetation heranzuziehen.

Damit die auf der Außenerhebung aufbauenden nachfolgenden Schritte, wie die Kontrollerhebung und der Flächenbegang innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitfensters erfolgen können, ist sicherzustellen, dass die i.d.R. vom Revierleiter ausgefüllten Formulare umgehend an die Zentrale der UFB weitergeleitet werden.

Hinweise zu den einzelnen Feldern des Erhebungsbogens JF 2 sind den "Ausfüllhinweisen" (siehe Anlage) zu entnehmen.

## **6.4 Stichprobenhafte Kontrollerhebung der Gutachten**

Zur Absicherung der Qualität und der Akzeptanz der erhobenen Daten, werden zeitnah zur Außenerhebung 5 % der begutachteten Jagdbögen einer stichprobenhaften Kontrollerhebung durch einen Zweitgutachter der UFB/des Forstbezirks unterzogen. Es ist vorgesehen, dass an einigen Terminen auch Vertreter der höheren Forstbehörde und der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, bei ForstBW der Betriebsleitung teilnehmen.

#### **6.4.1 Bestimmung der Kontrollstichproben**

Die Auswahl der Stichproben erfolgt durch eine ins Modul integrierte zentrale Funktion nach dem Zufallsprinzip. Erst nach Fertigstellung und vollständiger Eingabe eines Gutachtens kann festgestellt werden, ob dieses Gutachten für eine Kontrollerhebung vorgesehen ist. Bei Stichprobenrevieren werden die Kontrollgutachterinnen bzw. -gutachter benachrichtigt, damit diese Kontakt mit der entsprechenden Gutachterinnen bzw. dem entsprechenden Gutachter aufnehmen und einen Kontrolltermin vereinbaren können. **Die UFBen werden gebeten, die FVA, Abt. Wildtierökologie (Max.Kroeschel@Forst.bwl.de) über die geplanten Kontrolltermine zu informieren. Sofern eine Teilnahme vorgesehen ist, wird die FVA das Weitere mit Ihnen abstimmen.**

Hinweis: Um den weiteren zeitlichen Ablauf nicht zu gefährden, werden Forstliche Gutachten von Jagdrevieren, in denen keine Kontrollerhebung stattfindet, möglichst zeitnah nach Eingang und EDV-technischer Erfassung an die Jagdausübungsberechtigten und Verpächterinnen bzw. Verpächter versandt – siehe Ziff. 6.5.

#### **6.4.2 Durchführung der Kontrollerhebung**

Die Durchführung der Kontrollerhebungen erfolgt möglichst unmittelbar nach der Erstellung des Gutachtens und rechtzeitig vor dem Laubaustrieb, damit vergleichbare Verbiss- und Vegetationsverhältnisse gegeben sind.

Die Kontrollerhebung erfolgt grundsätzlich nach demselben Verfahren wie die Begutachtung. Die mit der Kontrollerhebung beauftragte Person erhält einen mit den Kopf- und Naturaldaten vorausgefüllten Kontrollbeleg.

Vor Ort werden die für die Erstellung des Gutachtens relevanten Verjüngungsflächen, insbesondere die Waldbestandsflächen, in denen die Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele aufgrund Verbiss nicht oder nur mit Schutzmaßnahmen möglich ist, begangen. Die Karten nach 6.3.2 bilden die Grundlage für den Flächenbegang im Rahmen der Kontrollstichprobe. Die Kontrollgutachterin bzw. der Kontrollgutachter ist in der Auswahl der Flächen jedoch frei und kann auch weitere Flächen besichtigen. Die Beurteilung der Verbissituation sowie die Einschätzung der Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele durch den Kontrollgutachter erfolgt unabhängig vom FG, d.h. ohne Einsicht des vom Gutachter erstellten Erhebungsbogens. Die Parameter zur Erforderlichkeit eines Begangs, zur Änderung der Verbissintensität seit der letzten Erhebung und der verbale Vorschlag zur zukünftigen Rehwild-Abschussplanung werden ebenfalls unabhängig vom (Erst-)Gutachten ausgefüllt. Nach Fertigstellung der Kontrollerhebung erfolgt ein Abgleich mit dem (Erst-)Gutachten. Die Konsens- bzw. Divergenzpunkte sind auf Seite 2 des Kontrollbogens (JF

3) zu vermerken. Bei Abweichungen zwischen Kontrollerhebung und dem forstlichen Gutachten sollte eine Festlegung auf ein Ergebnis erzielt werden. Kommt zwischen Gutachter und Kontrollgutachter keine Einigung zustande, entscheidet für die Fälle der von den UFBen zu erstellenden Gutachten der leitende Fachbeamte.

### 6.4.3 EDV-technische Erfassung der Erhebungsdaten

Die Eingabe der Daten erfolgt durch die UFB bzw. den Forstbezirk. Die technische Umsetzung baut auf dem FOKUS 2000-Modul (FoGu) auf. Damit landesweite und regionalisierte Auswertungen möglich sind, werden die Daten von ForstBW mit den Daten der Landesforstverwaltung zusammengeführt. Die Datenauswertung und –ausgabe erfolgt dann über FoFIS-Berichte. Alle für ein FG erforderlichen Vordrucke und Musterschreiben sind im FOKUS-Modul FoGu abgebildet und können von dort heraus blanko, teilweise oder vollständig ausgefüllt gedruckt werden.

**Die Frist für den Abschluss der Datenerfassung ist der 15.06.2021.**

T

### 6.5 Versand der Gutachten an die Jagdausübungsberechtigten und Verpächter

Um das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten und die ggf. noch bestehenden Divergenzen zwischen den Ergebnissen der Gutachten und der Kontrollerhebung auszuräumen, sollten die FG grundsätzlich von der Leitung der UFB bzw. des Forstbezirks unterzeichnet werden.

Möglichst unmittelbar nach Fertigstellung (bei den zur Kontrollerhebung ausgewählten Gutachten aber erst nach erfolgter Kontrollerhebung) wird für alle nicht selbstbewirtschafteten staatlichen Jagdreviere das FG zusammen mit einem Anschreiben an die betreffenden Jagdausübungsberechtigten und Verpächter versandt.

Hierbei ist zwischen folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Fall 1: Aufgrund der Ergebnisse hält die Gutachterin / der Gutachter einen Flächenbegang für **nicht** erforderlich, beispielsweise weil die waldbaulichen Verjüngungsziele für alle Baumarten erreicht werden. In diesem Fall wird das FG mit der Bitte um Kenntnisaufnahme übersandt. Zudem wird den betroffenen Personen die Möglichkeit offeriert, schriftlich zum Gutachten Stellung zu nehmen oder einen Flächenbegang vorzuschlagen.

Fall 2: Aufgrund der Ergebnisse hält der Gutachter / die Gutachterin einen Flächenbegang für erforderlich. Im Regelfall sollte ein gemeinsamer Flächenbegang durchgeführt werden, wenn die waldbaulichen Verjüngungsziele für eine bzw. mehrere Baumarten lokal oder flächig nicht oder nur mit Schutzmaßnahmen erreicht werden. In diesem Fall wird das Forstliche Gutachten mit dem Hinweis übersandt, dass die UFB bzw. der Forstbezirk aufgrund der Ergebnisse einen Flächenbegang für erforderlich hält. Es wird ein Terminvorschlag unterbreitet und unter Festsetzung einer Frist um Rückmeldung gebeten.



Für beide Fallgestaltungen wird in FOKUS 2000 ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt (JF 4). Dieses Musteranschreiben soll lediglich als Handreichung dienen. Es steht der UFB frei, dieses Anschreiben oder ein eigenes Schreiben zu verwenden.

**Hinweis:** Die Teilnahme am Flächenbegang ist für den Jagdausübungsberechtigten und Verpächter freiwillig. Ungeachtet der Einladung zum Flächenbegang steht es der jagdausübungsberechtigten Person und dem Verpächter bzw. der Verpächterin frei, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist dem FG beizufügen und an die untere Jagdbehörde weiterzuleiten. Schlägt die Gutachterin / der Gutachter einen Flächenbegang vor und kommt dieser nicht zustande, so ist dies ebenfalls in das Modul FoGu einzugeben. Dabei muss eine der voreingestellten Begründungen für das Nichtzustandekommen des Flächenbegangs ausgewählt werden.

## **6.6 Flächenbegang mit dem / der Jagdausübungsberechtigten und der Verpächterin / dem Verpächter**

Die Empfehlung zu einem Flächenbegang richtet sich gleichermaßen an Jagdausübungsberechtigte und Verpächter. Im Sinne eines problem- und lösungsorientierten Dialogs und eines für die Betroffenen nachvollziehbaren und transparenten Verfahrens kommt dem Flächenbegang jedoch eine entscheidende Bedeutung zu. Eine möglichst zeitnahe Durchführung ist hierbei wichtig, um für die Beurteilung der Verbissituation die gleiche Erhebungsgrundlage wie im Gutachten zu gewährleisten. Ziel eines Flächenbegangs ist die Erläuterung der Ergebnisse des forstlichen Gutachtens sowie ggf. eine örtliche Präzisierung.

Zur Dokumentation des Flächenbegangs kann auf eine Protokollvorlage zurückgegriffen werden, worin die Verbissintensität, die waldbauliche Zielsetzung sowie die übereinstimmenden bzw. abweichenden Einschätzungen zwischen Jagdausübungsberechtigten, Verpächtern und Gutachterin oder Gutachter dokumentiert werden können (Protokollvordruck Flächenbegang JF 5, siehe Anlage). Wie auch das Musterschreiben dient die Protokollvorlage als Handreichung.

Das „Flächenbegang-Protokoll“ ist weder Teil des FG noch fließen seine Inhalte in die landesweite Datenauswertung ein. Auf Wunsch der / des Jagdausübungsberechtigten oder der Verpächterin bzw. des Verpächters wird dieses dem Gutachten beigelegt und zusammen mit dem FG und einer ggf. vorliegenden Stellungnahme an die untere Jagdbehörde versandt.

## **6.7 Versand des FG an die untere Jagdbehörde**

Nach Abschluss der Datenerfassung (Frist 15.06.2021) und Ende der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird das FG in den nichtstaatlichen Jagdbezirken in einfacher Fertigung (ggf. zusammen mit den vorliegenden Stellungnahmen und dem Protokoll des Flächenbegangs) an die untere Jagdbehörde zur Kenntnisnahme übersandt.

## **6.8 Plausibilisierung der Ergebnisse und Prüfung auf Vollständigkeit**

Den Abschluss der Arbeiten durch die UFB und damit die Freigabe der Erfassungsdaten für die weiteren Auswertungen gibt die UFB der FVA bekannt (E-Mail). Die Übermittlung der FG-Daten der staatlichen Jagdreviere (Jagdbögen) erfolgt in Abstimmung von ForstBW (Fachbereiche 2 und 4) mit dem LGL.

Nach Ablauf der Erfassungsfrist überprüft die FVA die eingegebenen Daten schnellstmöglich auf Vollständigkeit und Plausibilität. In den staatl. Jagdrevieren überprüft ForstBW Vollständigkeit und Plausibilität in eigener Zuständigkeit. Nach Abschluss der gesamten Bearbeitung wird durch das MLR ein zentraler Abschluss gesetzt. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Änderung der Daten nicht mehr möglich.

## **6.9 Landesweite Auswertung und Veröffentlichung**

Beim letzten forstlichen Gutachten wurde auf die Veröffentlichung einer landesweiten Auswertung im Frühjahr 2019 wegen der zu diesem Zeitpunkt unklaren Dynamik der Schadensentwicklung durch die Trockenschäden und Borkenkäferentwicklung verzichtet. Für die bevorstehende Erhebung 2021 ist wieder eine landesweite Auswertung und Veröffentlichung geplant.

Nach vollständiger Datenerfassung und –plausibilisierung ist daher eine Auswertung mittels FoFIS-Berichten sowie eine Interpretation und Veröffentlichung der Ergebnisse durch das MLR vorgesehen. Für die Diskussion mit den betroffenen Gruppen vor Ort können die auf Kreisebene erhobenen Daten bereits nach dem zentralen Abschluss in Veranstaltungen mit den Betroffenen genutzt werden.

Von Veröffentlichungen der örtlichen Ergebnisse in der Presse und überregionalen Interpretationen der erhobenen Daten ist abzusehen, bis die landesweite Auswertung vorliegt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der landesweiten Ergebnisse können dann unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die örtlichen Ergebnisse von den UFBen und Forstbezirken veröffentlicht werden.

## **7. Geplante Ergänzung des Fachverfahrens**

Eine Überarbeitung des unter Ziff. 6 dargestellten Fachverfahrens erscheint mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels erforderlich. Aufgrund der mit der Neuorganisation der Forstverwaltung und der Einführung des Wildtierportals verbundenen grundlegenden Veränderungen der IT-technischen Verarbeitung der Daten wurde jedoch von einer inhaltlichen Überarbeitung des forstlichen Gutachtens zum Erhebungsjahr 2021 Abstand genommen. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der eingangs erwähnten regionalen runden Tische zum Thema „Waldumbau & Jagd“ soll die Überarbeitung im Anschluss an das Gutachten aufgegriffen werden. Hierzu ist auch geplant, die Erfahrungen und Entwicklungsanregungen der UFBen im Nachgang zur Erhebung 2021 abzufragen und aufzugreifen.

**Es wird darum gebeten, den Terminplan (s. Anlage 6) für die einzelnen Arbeitsschritte einzuhalten, damit ein reibungsloser Ablauf des forstlichen Gutachtens gewährleistet ist.**

gez. Panknin